

# ZH\_OBERGERICHT UE240181 vom 21. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE240181](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240181)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE240181 du 21 juin 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT UE240181 del 21 giugno 2024

## Erwägungen

### E. 1

Am 10. Dezember 2022 erstattete A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige gegen B. \_\_\_\_\_, die Mutter seinen älteren Sohnes (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 1), wegen Verleumdung. Der Beschwerdeführer wirft ihr vor, sie habe am 13. September 2022 gegenüber der Stadtpolizei Zürich glaubhaft gemacht, dass er Drohungen gegen C. \_\_\_\_\_, die Mutter seines jüngeren Sohnes, sowie unbekannte Drittpersonen ausgesprochen habe. Dabei habe die Beschwerdegegnerin 1 lediglich Teile der WhatsApp-Kommunikation mit ihm präsentiert und ihn zu Erklärungen provoziert, um diese dann als Drohungen zu verwenden (Urk. 6/1).

### E. 2

Mit Verfügung vom 26. März 2024 nahm die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegnerin 1 nicht an die Hand (Urk. 3/2).

### E. 3

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 27. Mai 2024 Beschwerde mit dem Antrag, das Verfahren sei wieder aufzunehmen. In prozessualer Hinsicht ersuchte der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren (Urk. 2).

### E. 4

Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtannahme u.a., sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a). Die Staatsanwaltschaft eröffnet die Untersuchung erst, wenn sich aus den Informationen der Strafanzeige ein hinreichender Tatverdacht ergibt (vgl. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Nach der Rechtsprechung müssen die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung erheblicher und konkreter Natur sein, um einen hinreichenden Tatverdacht begründen zu können. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B\_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4; 6B\_560/2014 vom 3. November 2014 E. 2.4.1; 6B\_718/2014 vom 10. Dezember 2014 E. 1.3.1). Bei der Beurteilung der Frage, ob ein sachverhaltsmässig und rechtlich klarer Fall vorliegt, der nicht an die Hand zu nehmen ist, verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Ermessensspielraum (Urteile des Bundesgerichts 6B\_472/2020 vom 13. Juli 2021 E. 2.2.3; 6B\_553/2019 vom 6. November 2019 E. 3.1). Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 285 E. 2.3).

## **E. 5**

Wegen Verleumdung nach Art. 174 Ziff. 1 StGB wird bestraft, wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt. In subjektiver Hinsicht ist nebst Vorsatz ein Handeln wider besseres Wissen erforderlich. Die Ehrverletzungstatbestände gemäss Art. 173 ff. StGB schützen das Rechtsgut Ehre. Darunter zu verstehen ist der Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie sich nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch zu verhalten pflegt (BGE 137 IV 313 E. 2.1.1; BGE 132 IV 112 E. 2.1; BGE 131 IV 154 E. 1.2). Die Ehre wird verletzt durch jede

- 5 - Äusserung, welche jemanden allgemein eines Mangels an Pflichtgefühl, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit oder sonst einer Eigenschaft bezichtigt, die geeignet wäre, ihn als Mensch verächtlich zu machen oder seinen Charakter in ein ungünstiges Licht zu rücken (BGE 105 IV 111 E. 3). Um zu beurteilen, ob eine Äusserung ehrverletzend ist, ist nicht der Sinn massgebend, den ihr die betroffene Person gibt. Vielmehr ist auf eine objektive Auslegung gemäss der Bedeutung, die ihr der unbefangene durchschnittliche Dritte unter den gesamten konkreten Umständen beilegt, abzustellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_918/2016 vom 28. März 2017 E. 6.3 f. m. H.).

## **E. 6**

Mit der Staatsanwaltschaft ist festzuhalten, dass der Straftatbestand der Verleumdung offensichtlich nicht erfüllt ist, fehlt es doch an einer ehrenrührigen Bezeichnung wider besseres Wissen: Die Beschwerdegegnerin 1 hat im Rahmen ihrer polizeilichen Einvernahme vom 13. September 2022 ihre Besorgnis kundgetan, nachdem sie vom Beschwerdeführer Chatnachrichten erhalten hatte, deren Inhalt sie nicht einzuordnen wusste und als besorgniserregend empfand. So erklärte sie, die Nachrichten beunruhigten sie, da der Beschwerdeführer darin von Waffen schreibe und von weiteren Sachen, welche sie sehr erschüttert hätten (Urk. 6/9 F/A 5). Der Beschwerdeführer habe u.a. ausgeführt, dass im wilden Westen ja auch mit Waffen gekämpft werde. Er habe sich zuvor bezüglich Waffen noch nie geäussert, sie könne aber nicht ausschliessen, dass an seinem Wohnort im alten Haus seiner Eltern in Deutschland Waffen seien (Urk. 6/9 F/A 16). Nunmehr überlege sie sich, wo sie sich am kommenden Freitag aufhalten solle, da sie sich nicht mehr sicher fühle. Sie befürchte, dass der Beschwerdeführer ihr gegenüber tätlich werden könnte, wenn er wütend sei. Sie habe sich nun entschieden, dass dieser seinen Sohn am Freitag nicht sehen könne und fürchte, dass er ihr oder dem gemeinsamen Sohn etwas antun oder diesen entführen könnte, wenn er von ihrer Entscheidung Kenntnis erhalte (Urk. 6/9 F/A 20 f.). Der Beschwerdeführer habe ihr gegenüber auch schon Suizidgedanken kundgetan und geäussert, dass er nicht weiterwisse. Diese Aussage habe sie dazu bewogen, bei der Polizei vorstellig zu werden, da der Beschwerdeführer mit dem Rücken zur Wand stehe und nichts mehr zu verlieren habe. Sie mache sich Sorgen, dass er gefährlich werden könnte (Urk. 6/9 F/A 30).

- 6 - Mit diesen Ausführungen hat die Beschwerdegegnerin 1 ihre subjektive Wahrnehmung bzw. ihre Sorgen vor dem Hintergrund der jüngsten Chatnachrichten des Beschwerdeführers zum Ausdruck gebracht. Übertriebene Schuldzuweisungen an die Adresse des Beschwerdeführers sind ihren Ausführungen keine zu entnehmen. Vielmehr schilderte die Beschwerdegegnerin 1 lebensnah und nachvollziehbar, welche Äusserungen des Beschwerdeführers bei ihr ein ungutes Gefühl hervorrufen hätten. Dass sie den

Beschwerdeführer (wahrheitswidrig) der Drohung zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ bezichtigt hätte, wie er moniert, ist nicht ersichtlich. Insoweit wies die Beschwerdegegnerin 1 einzig darauf hin, dass sich C.\_\_\_\_\_ schon seit längerer Zeit bedroht fühle durch den Beschwerdeführer bzw. dessen Nachrichten, welche man je nach Lesart als Morddrohungen gegen deren Eltern verstehen könne (Urk. 6/9 F/A 20, 27). In einer anderen Nachricht habe der Beschwerdeführer geschrieben, er sehe sich gezwungen, die Gemeinschaftspraxis von C.\_\_\_\_\_ zu ruinieren und ihre Arbeitsfähigkeit zu zerstören (Urk. 6/9 F/A 27 f.). Diese Nachrichten, welche aktenkundig sind (Urk. 6/9, Beilage), stammen offensichtlich vom Beschwerdeführer. Insbesondere der Inhalt der letztgenannten Nachricht kann so dann ohne Weiteres als bedrohlich aufgefasst werden. Dass die Beschwerdegegnerin 1 sich veranlasst sah, C.\_\_\_\_\_ sowie ihre eigene Anwältin über die gemäss ihrem Empfinden besorgniserregenden Nachrichten des Beschwerdeführers in Kenntnis zu setzen, ist unter den gegebenen Umständen nachvollziehbar und nicht zu beanstanden, zumal der Beschwerdeführer in seinen Nachrichten auch erwähnte, dass die Situation in höchstem Masse angespannt sei und er sich (im Zusammenhang mit den Kindsübergaben) bedroht fühle (vgl. Urk. 6/9 Beilage). Dass es nicht dem Willen des Beschwerdeführers entsprach, dass die Beschwerdegegnerin 1 die besagten Nachrichten an C.\_\_\_\_\_ weiterleitet, ändert daran nichts. Eine Absicht der Beschwerdegegnerin 1, den Beschwerdeführer durch ihre Äusserungen gegenüber der Polizei oder die Weiterleitung der Chatnachrichten in seiner Ehre zu verletzen, ist nicht ansatzweise erkennbar. Im Gegenteil hat die Beschwerdegegnerin 1 einzig ihre (auf aktenkundigen Nachrichten beruhenden) Bedenken mit C.\_\_\_\_\_ geteilt, was ihr zugestanden werden muss, hat doch C.\_\_\_\_\_ ebenfalls einen gemeinsamen Sohn mit dem Beschwerdeführer, für dessen Wohl sie die Verantwortung trägt. Schliesslich sind

- 7 - auch keine objektiven Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin 1 bewusst nur einen Teil der WhatsApp-Konversation an C.\_\_\_\_\_ weitergeleitet hätte, um einen falschen Eindruck zu erwecken, oder den Beschwerdeführer im Hinblick auf die Abgabe bestimmter Erklärungen provoziert hätte. Dass der Beschwerdeführer subjektiv anderer Ansicht ist, ändert daran nichts. Mithin fehlen jegliche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der Beschwerdegegnerin 1.

## **E. 7**

Im Ergebnis ist die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. III. 1. Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren (Urk. 2). 2. Jede bedürftige Person (so auch die Privatklägerschaft, vgl. Art. 136 StPO) hat – im Sinne einer grundrechtlichen Minimalgarantie – Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, und ausserdem – soweit zur Interessenwahrung notwendig – Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand (Art. 29 Abs. 3 BV). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt

der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 133 III 614 E. 5; Urteil des Bundesgerichts 1B\_263/2015 vom 16. September 2015 E. 2.2). Wie die vorstehenden Erwägungen deutlichmachen, erweist sich die vorliegende Beschwerde von vornherein als aussichtslos, weshalb die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ausgeschlossen und das entsprechende Gesuch ab-

- 8 - zuweisen ist. Somit erübrigt sich eine Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers. 3. Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 900.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). Ausgangsgemäss ist der Beschwerdeführer nicht zu entschädigen. Ebenso ist der Beschwerdegegnerin 1 mangels entschädigungsfähiger Umtriebe keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. D. Oehninger)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.